

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 11

Herausgegeben am 9. November

1918

Inhalt:	Seite	Seite	
Zur Militärhinterbliebenenversorgung	81	Aus der Praxis des Wiederaufbaugesetzes für die deutsche	
Erhöhung des landwirtschaftlichen Jahresarbeitsverdienstes	82	Handelsflotte	86
Die Verordnung des Bundesrats über die Wiederherstellung	82	Keine Einkommensteuerpflicht für russisch-polnische Arbeiter	88
von Lebensversicherungen			

Zur Militärhinterbliebenenversorgung.

In der „Arbeiterrechtsbeilage“ des „Correspondenzblattes“ ist zuerst die Frage der Kürzung der Hinterbliebenenrenten bei mehr denn vier Kindern unter dem Gesichtswinkel der rechtlichen Zulässigkeit erörtert worden. (Zu vergl. „Arbeiterrechtsbeilage“ vom 12. Juni 1915, vom 15. Januar 1916 und „Correspondenzblatt“ 1915, Nr. 43.) Im Anschluß an die Abhandlung in Nr. 1 vom 15. Januar 1916 teilten wir mit, daß die Generalkommission beschloffen habe, in einem geeigneten Falle die Zulässigkeit der Kürzung zum gerichtlichen Austrag zu bringen. Das ist geschehen, und es liegt nunmehr das abschließende Urteil des Reichsgerichts vor. Es ist vom 24. September 1918 datiert — Aktenzeichen III. 140. 18.

Das Reichsgericht hat die erwähnte Kürzung für unzulässig erklärt.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Gefreite der Landwehr Sch. fiel am 18. November 1914. Er hinterließ seine Witwe und sieben Kinder unter 18 Jahren. Deren Hinterbliebenenversorgung wurde festgesetzt auf: 225 Mk. Witwengeld und 45 Mk. Waisengeld für jedes Kind der allgemeinen Versorgung und 100 Mk. Kriegswitwengeld und 108 Mk. Kriegswaisengeld für jedes Kind, zusammen 540 Mk. der allgemeinen und 756 Mk. der Kriegsversorgung. Die Kläger fordern anstatt dieser 1396 Mk. jährlichen Hinterbliebenenrente eine solche in Höhe derjenigen Beträge, die sie an Kriegswitwen- und -waisengeld erhalten hätten, wenn ihnen die allgemeine Versorgung nicht zustände, also 400 Mk. Witwengeld und 168 Mk. Waisengeld für jedes Kind, also zusammen 1576 Mk. Das Landgericht verurteilte den Beklagten demgemäß, das Berufungsgericht wies dagegen die Klage ab.

Das Reichsgericht stellte aus folgenden Entscheidungsgründen das landgerichtliche Urteil wieder her:

„Die Militärbehörde ist bei der Festsetzung der Versorgungsgebührrnisse der Kläger davon ausgegangen, daß ihnen die allgemeine Versorgung nach §§ 12 ff. Mil.Hinterbl.G. und daneben das Kriegswitwen- und -waisengeld nach den Sätzen des § 20a § 21a, d. h. nach denjenigen Sätzen gebühre, die zu zahlen sind, wenn die allgemeine Versorgung zusteht. Bei der Bemessung der allgemeinen Versorgung sind die Sätze des Witwen- und Waisengeldes, die den Klägern nach §§ 13, 14 an sich zustehen würden, nämlich von 300 Mk. Wittwengeld und von 60 Mk. Waisengeld für jedes der sieben Kinder, gemäß § 15 des Gesetzes auf die Beträge von 225 Mk. Wittwengeld und von 45 Mk. Waisengeld für jedes Kind verkürzt, so daß der Gesamtbetrag der allgemeinen Versorgung der Kläger dem Betrage von 540 Mk. gleichkommt, der dem gefallenen Ehemann und Vater der Kläger bei völliger Erwerbsumfähigkeit nach § 9 Mannsch.Verf.G. als Vollrente zugestanden haben würde. Durch diese Verkürzung werden die Kläger schlechter gestellt, als wenn ihnen eine allgemeine

Versorgung überhaupt nicht zustünde, da sie alsdann die höheren Sätze der Kriegsversorgung nach § 20b, § 21b zu beanspruchen hätten, die gleich der Summe der unverfürzten allgemeinen Versorgungsgebührrnisse und der niederen Sätze der Kriegsversorgung nach § 20a, § 21a sind.

Dieses Ergebnis, zu dem die vom Berufungsgericht gebilligte Auffassung der Militärverwaltungsbehörde führt, ist nicht nur unbillig, sondern widerspricht dem aus Entstehungsgeschichte und Fassung des Gesetzes klar erkennbaren Zwecke des Gesetzes.

Allerdings kann der Meinung der Kläger und des Landgerichts, daß für die Hinterbliebenen des im Kriege gefallenen gemeinen Soldaten die Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Versorgung überhaupt nicht anwendbar seien, nicht beigetreten werden. Der Tod im Felde ist ebenso wie die Kriegsdienstbeschädigung im allgemeinen jedenfalls regelmäßig zugleich eine Dienstbeschädigung im Sinne des § 12 Mil.Hinterbl.G.; das ergibt die Begriffsbestimmung der Dienstbeschädigung in § 5 Off.Pensf.G. und § 3 Mannsch.Verf.G. und die Berücksichtigung der „durch den Krieg erlittenen Dienstbeschädigung“ in § 12 Off.Pensf.G. und § 14 Mannsch.Verf.G., sowie der „durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung“ in § 36 Abs. 1 unter Nr. 1 Mil.Hinterbl.G. Ob in besonderen Ausnahmefällen der Tod im Kriege als eine Dienstbeschädigung im Sinne des § 12 des Mil.Hinterbl.G. nicht gelten kann, mag dahingestellt bleiben.

Das Gesetz unterscheidet auch in den §§ 12 Absatz 1 und 29 Nr. 4 nicht zwischen den Kapitulanten und den sonstigen Militärpersonen der Unterlassen. Auch den letzteren sind also die allgemeinen Versorgungsgebührrnisse neben den Kriegsversorgungsgebührrnissen zu gewähren. Dies hat freilich im allgemeinen keinen Einfluß auf die Gesamthöhe der ihnen zu gewährenden Gebührrnisse, weil, wie erwähnt, die Summe der unverfürzten allgemeinen Versorgungsgebührrnisse und der niederen Sätze der Kriegswitwen- und -waisente den höheren Sätzen dieser Rente gleich ist, und zwar bei den Hinterbliebenen aller Grade der Militärpersonen der Unterlassen. Eine praktische Bedeutung hat diese Nebeneinandergewährung zweier Arten der Versorgung dagegen, soweit die Unterlassen in Frage kommen, für die Hinterbliebenen der Kapitulanten, deren Gesamtgebührrnisse zufolge der Bestimmung des § 13 Abs. 2—5 einen höheren Betrag als den der höheren Sätze der Kriegswitwen- und -waisente erreichen können.

Sind sonach auf die Hinterbliebenen eines im Felde gefallenen Soldaten die Bestimmungen der §§ 12 ff. und damit auch grundsätzlich die des § 15 Abs. 1, daß Witwen- und Waisengeld der allgemeinen Versorgung weder einzeln noch zusammen den Betrag der für den betreffenden Dienstgrad festgesetzten Vollrente übersteigen dürfen, anwendbar, so findet die Anwendung dieses Grundsatzes des § 15 Abs. 1 doch ihre Schranke in dem zwar nicht

einer Verteilung der verschiedenen Ämter innerhalb des Klassenvorstandes und des Ausschusses gekommen.

Diese und andere praktische Gründe sprechen ebenfalls für die sachgemäße Festlegung einer besonderen Wahldauer für den Klassenvorstand und anderer Funktionäre des Vorstandes und Ausschusses. Insbesondere werden auf dem Wege sachgemäßer Regelung der Wahldauer die Reibungsflächen zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten im Klassenvorstande und im Ausschusse zugunsten einer ruhigen und gedeihlichen Klassenverwaltung tunlichst beseitigt.

Unzulässigkeit der Lohnzurückbehaltung.

In Nr. 8 der „Arbeiterrechts-Beilage“ bespricht Rechtsanwalt Heine-Bockum das Urteil des Reichsgerichts vom 26. Mai 1914 (Entsch. Bd. 85, S. 108), das die frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts verläßt, wonach das Zurückbehaltungsrecht auch gegenüber denjenigen Forderungen, die nach § 850 R.F.O. der Pfändung entzogen und von dem Aufrechnungsverbot des § 394 B.G.B. betroffen werden, insbesondere auch gegenüber Lohnforderungen, ausgeübt werden konnte. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit dieses Rechtsstoffes möchte ich darauf verweisen, daß das Reichsgericht in einer späteren Entscheidung der vom 26. Oktober 1914 — siehe Warmher. Ergänzungsband 1915, Heft 1, auch Gewerbe- und Kaufmannsgericht, 20. Jg., Sp. 173 f. —, die dem Urteil vom 26. Mai 1914 zugrunde liegende Rechtsauffassung auffällig unterstrichen und bezüglich der Frage des Zurückbehaltungsrechts bei gegenseitigen Geldforderungen noch ausgesprochen hat:

„Würde in den Fällen des Aufrechnungsverbot des § 394 B.G.B. anstatt der Aufrechnung die Zurückbehaltung zugelassen, so würde damit der Zweck des Aufrechnungsverbot für die Rechtsanwendung geradezu vereitelt, da überall an der Stelle der Aufrechnung die Zurückbehaltung wegen der Gegenforderung erklärt werden könnte und würde. Einer solchen Umgehung des Gesetzes darf die Rechtsprechung nicht die Hand bieten...“

K. S e n d.

Den Innungen ist der Beitritt zu den Kampforganisationen der Arbeitgeber nicht gestattet.

So hat der Magistrat der Stadt Kiel in einer Verfügung vom 16. Januar 1914 — Tgb. Nr. G. I Str.-L. 23/13 — auf die Beschwerde eines Tischlermeisters entschieden. Die Tischlerinnung hatte nämlich ihren korporativen Anschluß an den Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe und die Erhebung von Beiträgen für diesen Zweck beschlossen. Dieser Beschluß wurde gemäß § 96 R.G.O. aufgehoben, weil er gegen die Bestimmungen der §§ 81a Ziffer 2, 88 Abs. 2, 89 und 100s der G.O. verstößt.

Die Verfügung ist wie folgt begründet:

Den Innungen ist der Beitritt zu den Arbeitgeberorganisationen nur dann gestattet, wenn letztere keine reinen Kampforganisationen sind (Ministerialerlaß vom 27. Oktober 1909, S.M.B. 1909, S. 491). Ob der Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe seiner Bestimmung nach lediglich eine reine Kampforganisation gegenüber den Organisationen der Arbeitnehmer ist, der beizutreten den Innungen unter allen Umständen unterliegt, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber hat der Beitritt der Innung zu diesem Verbands nach der geltenden Satzung mit Notwendigkeit die Folge, daß die Innung zur Streifenfähigkeitsklasse des Verbandes, also zu einer lediglich dem gewerblichen Kampfe dienenden Einrichtung des Verbandes, beizutragen und dafür ihrer-

seits von ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben genötigt ist. Die Beteiligung an dieser Einrichtung steht aber im Widerspruch zu § 81a R.G.O., der die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen den Innungen als Aufgabe zuweist und sie damit zur Pflege des gewerlichen Friedens beruft, ihnen dagegen die korporative Teilnahme am gewerblichen Kampf und an dessen Vorbereitung verwehrt. Bei dieser Sachlage hätte der Beitritt der Tischler-Zwangsinnung zu dem genannten Arbeitgeberverbande daher nicht beschlossen werden dürfen. Nach § 88 R.G.O. dürfen zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung weder Beiträge von den Innungsmitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Innung erfolgen. Ist somit der Beitritt der Tischler-Zwangsinnung zu dem Arbeitgeber-Schutzverbande für das Deutsche Holzgewerbe unzulässig, so ist auch die Erhebung von Beiträgen von den Innungsmitgliedern für diesen Zweck unstatthaft. Es muß vielmehr dem Ermessen jedes einzelnen Innungsmitgliedes überlassen bleiben, ob es dem Schutzverbande beitreten und demgemäß für ihn Beiträge entrichten will.

Der Beschluß der Innung verstößt aber auch insofern gegen die §§ 100s und 89 R.G.O., sowie den § 15 des Innungsstatuts, als die Erhebung der Beiträge, wenn sie überhaupt zulässig gewesen wäre, jedenfalls in Form eines Statutennachtrages hätte beschlossen werden müssen, da es sich hier um die dauernde Erhebung von Beiträgen handelt. Die Erhebung von Zusatzbeiträgen (§ 15 Abs. 2 des Statuts) ist ihrem Sinn und Zweck nach zur Befriedigung eines außerordentlichen und vorübergehenden Geldbedürfnisses statthaft.

Gegen diese Verfügung stand den biederen Innungsmeistern binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu. Sie haben sich aber dabei beruhigt und werden nun auf andere Weise versuchen, ihren Zweck zu erreichen.

Verzug des Gläubigers bei Ablehnung einer Teilzahlung.

Allgemein ist der Schuldner zu Teilleistungen nicht berechtigt (§ 266 B.G.B.), so daß der Gläubiger durch Ablehnung einer Teilleistung nicht in Verzug kommt. Es sollen aber auch hier „Treu und Glauben“ mitsprechen, wie das Reichsgericht entschieden hat (Seuff. A. 61, 264). So hat kürzlich auch das Amtsgericht Teterow (Mack.) einem Gläubiger, der die Annahme einer Ratenzahlung im Betrage von 22,50 Mk. verweigert hatte, weil seine Forderung in Wirklichkeit 22,80 Mk. betrug, die gesamten Kosten des Rechtsstreits auferlegt und dies wie folgt begründet (2 C 31/18):

„In der Hauptsache kommt es für diesen Rechtsstreit auf die Entscheidung der Frage an, ob Klägerin zur Annahme der Teilleistung von 22,50 Mk. verpflichtet war. Diese Frage ist zu bejahen; die Ablehnung der ganzen Schuldsomme wegen des geringfügigen Restes von 30 Pf. war nicht zulässig und Klägerin geriet dadurch in Annahmeverzug. Es würde der durch die Grundzüge von Treu und Glauben beherrschten Verkehrssitte widersprechen, wenn Klägerin wegen dieser für ihr Interesse völlig bedeutungslosen Differenz die Annahme der ihr angebotenen 22,50 Mk. zu verweigern berechtigt gewesen wäre. Insofern hat der Beklagte zur Erhebung der Klage keine Veranlassung gegeben und es treffen die Klägerin hierfür, da Beklagter sofort den Anspruch anerkannt und den Betrag gezahlt hat, die Kosten... Da die Klägerin nur mit einem verschwindend kleinen Teil ihres Anspruchs durchgedrungen ist (mit 1/70) und dadurch keine besonderen Kosten veranlaßt sind, so waren ihr als der unterlegenen Partei die gesamten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.“

K. S e n d.

zu, oftmals aber nur bis zu dem Tage, an dem sie mit irgend einer Forderung an die Gesellschaft herantreten. Erst dann müssen sie erkennen, daß die Unkenntnis ihrer Versicherungsbedingungen Erwartungen in ihnen aufkommen ließ, in denen sie plötzlich enttäuscht werden. Sie glauben sich von der Gesellschaft überteuert — die Folgen sind Beschwerden, nutzlose Briefe hin und her und zuletzt ein tiefes, aber unberechtigtes Mißtrauen gegen alles, was Lebensversicherung heißt.

Daß derartige Fälle gerade in der gegenwärtigen Zeit des großen Sterbens und der allgemeinen wirtschaftlichen Not, in der die Lebensversicherung eine so bedeutende Rolle spielt, besonders häufig in die Erscheinung treten müssen, ist klar. Wie viele Familien glaubten nicht, aus der Versicherung eines Gefallenen Angehörigen die volle Versicherungssumme zu erhalten, während sie bedingungsgemäß nur Anspruch auf einen bestimmten Bruchteil derselben hatten! Wie viele glaubten nicht, ihre Versicherungen, auf welche sie infolge des Krieges keine Prämien mehr entrichtet hatten, ohne weiteres wieder in Kraft setzen zu können, um wieder im Besitze der alten Rechte aus ihrer mehr denn je geschätzten Lebensversicherung zu sein — zu ihrer Verwunderung aber erfahren mußten, daß eine solche Wiederinkraftsetzung auf Grund der Versicherungsbedingungen entweder überhaupt nicht mehr oder nur unter Bedingungen, die ihnen unerfüllbar erscheinen, möglich sei! Es sind also gerade die durch den Krieg schon ohnedies am härtesten betroffenen Volksteile, nämlich die Kriegsteilnehmer und deren Angehörige, denen die Vorteile aus ihren Lebensversicherungen nicht in dem erhofften Maße zugute kommen oder deren Rechte aus den Versicherungsverträgen durch das gleiche Schicksal ganz oder zum größten Teile erloschen sind.

Das Los der Kriegsteilnehmer und ihrer Familien zu erleichtern und auch ihre Zukunft nach Möglichkeit sicherzustellen, ist von jeher als eine unserer ersten sozialen und nationalen Aufgaben betrachtet worden. Überall haben sich Hände geregt, um lindernd und helfend einzugreifen, und überall sind Maßnahmen zu wirtschaftlicher Vor- und Fürsorge getroffen worden, die den Dank des Vaterlandes an seine tapferen und opferfreudigen Beschützer zum Ausdruck bringen sollen. Auch auf dem Gebiet des privaten Versicherungswesens.

Bei den Versicherungen der meisten Kriegsteilnehmer ist das Kriegsrisiko nicht eingeschlossen. Im Falle ihres Todes gelangt also nur die vorhandene Prämienreserve, welche sozusagen das Sparguthaben des Versicherten bildet, zur Auszahlung. Die Gesellschaften tragen mithin für alle diese Versicherten überhaupt kein Risiko, vereinnahmen dagegen — sofern die Prämien weiter bezahlt werden — stets die vollen, und bei den infolge Einstellung der Prämienzahlung in prämiensfreie umgewandelten Versicherungen die der Prämienreserve entnommenen entsprechend geringeren Risikoprämien, welche infolgedessen gar nicht verbraucht werden, sondern reiflos in die Geschäftsgewinne der Gesellschaften fließen. Dazu kommt noch, daß viele Versicherungen bei Einstellung der Prämienzahlung noch keine drei Jahre bestanden hatten, bedingungsgemäß also noch nicht in prämiensfreie Versicherungen umgewandelt werden konnten, sondern vollständig erlöschen, wodurch die ganzen bereits gezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen und zu einem gewissen Teile ebenfalls in deren Jahresüberschüsse gleiten.

Wie hoch die Gewinne der Gesellschaften durch die Kriegsteilnahme ihrer Versicherten sind, ist natür-

lich schwer zu sagen. Immerhin dürften sie in Anbetracht der langen Kriegsdauer und der großen Zahl der versicherten Kriegsteilnehmer eine Höhe erreicht haben, die ein weitgehendes Entgegenkommen bei der Wiederherstellung von Versicherungen nicht nur rechtfertigt, sondern zur unabwiesbaren Pflicht einer ausgleichenden Gerechtigkeit macht.

Ebenso notwendig wie die allgemeine Einführung des Verlängerungs- oder Hinauschiebungsverfahrens wäre endlich auch noch der Verzicht auf den Gesundheitsnachweis des Versicherten. Das Bedürfnis nach einer Lebensversicherung wird bei denjenigen Kriegsteilnehmern, welche sich im Felde ein Leiden oder Gebrechen zugezogen haben — deren sind nicht wenige —, besonders stark sein, und es wäre undankbar und unsozial, gerade diese im Dienste des Vaterlandes in ihrer Gesundheit geschädigten Männer von der Tür weisen zu wollen. Wenn man auch zugeben muß, daß die bedingungslose Annahme aller Wiederherstellungsanträge eine gewisse Verschlechterung des Gesamtrisikos zur Folge haben kann, so dürften die Gesellschaften eine solche Mehrbelastung doch kaum empfinden, da ihre hohe Kapitalkraft, ihre mit der allgemeinen Zinsgewinne und ihre vorsichtige Tarifpolitik sie vor ungleich größeren Gefahren zu schützen vermögen.

Von diesen Ermägungen ließ sich die sozialdemokratische Fraktion leiten, als sie am 22. März 1917 im Reichstag den Antrag stellte:

Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichsfinanzler zu ersuchen, auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 alsbald gesetzliche Maßnahmen anzuordnen, wonach alle vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen Lebensversicherungen von Kriegsteilnehmern und deren Angehörigen, für die während der Dauer des Krieges die Prämienzahlung eingestellt wurde, bis drei Monate nach Friedensschluß dadurch wieder in Kraft gesetzt werden können, daß die Versicherungsnehmer entweder die nicht gezahlten Prämien zinsfrei nachbezahlen oder verlangen können, daß der Beginn und Endtermin der Versicherung ohne Kürzung der Versicherungssumme um den Zeitraum hinausgeschoben werden, während dessen Prämien nicht gezahlt wurden."

Der Antrag wurde von dem Abgeordneten Hildenbrand wirkungsvoll begründet und fand den ungeteilten Beifall des ganzen Hauses, das ihn zur Weiterberatung dem Hauptausschuß überwies. Dieser ließ sich besonders unter dem Einfluß der Regierungsvertreter bestimmen, eine allgemeine Fassung vorzuschlagen. Man wollte sich nicht nur auf die Kriegsteilnehmer und deren Angehörige beschränken, sondern die Wiederherstellungsmöglichkeit auf alle Lebensversicherungen ausdehnen, ein Gedanke, dem die antwortende Fraktion nicht widersprechen konnte. Der von der Kommission vorgeschlagene und am 16. Mai 1917 vom Reichstag einstimmig angenommene Antrag hatte folgenden Wortlaut:

Den Herrn Reichsfinanzler zu ersuchen, auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 alsbald Anordnungen zu treffen, durch die das Aufsichtsamt für das Privatversicherungswesen ermächtigt wird, in solchen Fällen, in denen die durch den Krieg verursachte Nichterfüllung der Vertragspflichten das Erlöschen von Versicherungsverträgen erwirkt hat, das Wiederaufleben herbeizuführen."

Während der erste Antrag einen klar vorgeschriebenen Weg zur Wiederherstellung erloschener Lebensversicherungen zeigte, verzichtete der Reichstag nun leider darauf, bestimmte Richtlinien aufzustellen, und gab somit der Regierung die Möglichkeit, den Gesellschaften einen gewissen, den Versicherten abträglichen Einfluß einzuräumen. Von dieser Möglichkeit machte denn auch der Bundesrat weitgehenden Gebrauch, als

ausdrücklich ausgesprochenem, aber dem Sinn und Zweck des Gesetzes mit Bestimmtheit zu entnehmen und eigentlich selbstverständlichen Rechtsätze, daß den Hinterbliebenen der im Felde gefallenen Soldaten an allgemeinen und Kriegsversorgungsgebühren mindestens das verbleiben muß, was ihnen zustünde, wenn sie nur die Kriegsversorgung zu beanspruchen hätten.

Die Nebeneinandergewährung von allgemeiner und Kriegsversorgung ist als eine Vergünstigung gedacht, die vor dem Militärhinterbliebenengesetze nur den Hinterbliebenen der Offiziere — vgl. einerseits § 14 des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 in Verbindung mit §§ 41, 42 Mil.Pens.G. vom 27. Juni 1871, andererseits § 14 des Gesetzes betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, vom 13. Juni 1895 — zustand, nun aber auch den Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen zuteil werden sollte — siehe die Begründung zu § 19 des Entwurfs des Mil.Hinterbl.G. Diese Nebeneinandergewährung gereicht auch in der Tat den in § 13 Abs. 2 ff. bezeichneten Hinterbliebenen zum Vorteil. Um dieser Personen willen ist die Bestimmung getroffen, die im übrigen nur Schwierigkeiten für das Verständnis des Gesetzes wie für das Rechnungswesen bietet. Ein Grund, diejenigen Hinterbliebenen, welche außer dem Anspruch auf die Kriegsversorgung noch den auf die allgemeine Versorgung haben, schlechter zu stellen als diejenigen, welche den letzteren Anspruch nicht haben, ist schlechterdings nicht erfindlich. Eine solche Schlechterstellung wäre geradezu unvernünftig; sie kann vom Gesetz nicht gewollt sein, am wenigsten für die große Menge der Hinterbliebenen der Nichtkapitulanten, die von der Nebeneinandergewährung von allgemeiner und Kriegsversorgung einen Vorteil überhaupt nicht haben können. Daß eine solche Schlechterstellung aber auch tatsächlich nicht gewollt ist, ergibt einmal die Entstehungsgeschichte. Die höheren Sätze der Kriegswitwen- und Waisenkasse der §§ 20b, 21b stimmen für die Hinterbliebenen der Feldwebel, der Unteroffiziere und Gemeinen überall überein mit den Sätzen der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen, vom 31. Mai 1901. Von einer Erhöhung der Sätze dieses letzteren Gesetzes ist in dem Entwurfe des Mil.Hinterbl.G. Abstand genommen mit der Begründung (zu § 20), daß es über das Bedürfnis hinausgehen würde, die erst im Jahre 1901, wie allgemein anerkannt ist, ausreichend geregelte Versorgung der Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden jetzt schon wieder zu erhöhen. Der Gedanke aber, diese Sätze in irgendeiner Hinsicht herabzusetzen, eine Verkürzung der Kriegsversorgung insbesondere für die Hinterbliebenen der gefallenen gemeinen Soldaten einzutreten zu lassen, war völlig ausgeschlossen. Denn die Aufbesserung der Hinterbliebenenbezüge, welche das Gesetz von 1901 geschaffen hatte, war nur in einer Höhe erfolgt, welche nach den Worten der Begründung zu § 15 des Entwurfs — Stenogr. Ber. des Reichstages 1900/1902, Anl. Bd. 2 Nr. 211 (Bd. 190) — es ermöglichen sollte, daß die Witwen bei Verwertung ihrer eigenen Erwerbsfähigkeit eine gesicherte Lebenshaltung führen und die Kinder angemessen erzogen werden. An diesem Mindestmaß der Versorgung der Hinterbliebenen von Kriegsbeschädigten mußte und wollte man unbedingt festhalten.

Dies beweist auch die genaue Gleichstellung der Summe der normalen allgemeinen Versorgung und

der niedrigeren Kriegsversorgung mit den Sätzen der höheren Kriegsversorgung in den §§ 13, 20, 21 des Mil.Hinterbl.G. Eine Herabsetzung der Hinterbliebenenbezüge auf den Betrag, den der Verstorbene an Gebühren erhalten hätte, war nach dem Gesetze von 1901 ausgeschlossen; § 14 Abs. 4 des Entwurfs dieses Gesetzes, der eine solche Kürzung vorgesehen hätte, ist in der Kommissionsberatung gestrichen und in das Gesetz nicht aufgenommen. Auch das Mil.Hinterbl.G. von 1907 läßt eine solche Kürzung der Kriegsversorgung nicht eintreten.

Danach kann auch die Kürzung der allgemeinen Versorgung nach § 15 Mil.Hinterbl.G. insoweit nicht erfolgen, als dadurch der Gesamtbetrag der der Witwe und den einzelnen Kindern des Gefallenen zu zahlenden, allgemeinen und Kriegsversorgung unter den Betrag der Sätze sinken würde, die ihnen nach § 20b, § 21b zustehen würden, wenn sie nur die Kriegsversorgung zu beanspruchen hätten. Die Entscheidung des Landgerichts ist daher im Ergebnis richtig und die dagegen gerichtete Berufung des Beklagten unter Aufhebung des Berufungsurteils zurückzuweisen."

Erhöhung des landwirtschaftlichen Jahresarbeitsverdienstes.

Durch eine Bundesratsverordnung vom 30. September 1918 ist bestimmt worden, daß für die aus Anlaß eines nach dem Inkrafttreten der Verordnung (1. 10. 1918) eintretenden Betriebsunfalles zu gewährenden Rente für die unter § 936 ff. R.V.O. fallenden land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nach einem um 30 Proz. höheren Jahresarbeitsverdienst zu berechnen ist, als er am 1. August 1914 galt. Ist seit dem 1. August 1918 ein anderer Jahresarbeitsverdienst festgesetzt worden, der schon höher ist, so bleibt der höhere Jahresarbeitsverdienst für die Rentenberechnung maßgebend.

Die Verordnung des Bundesrats über die Wiederherstellung von Lebensversicherungen.

Von E. F. Hiele, Mathematiker der Volksfürsorge.

Niemand kann unter normalen Verhältnissen aus einem Versicherungsvertrage eine höhere Leistung oder ein größeres Entgegenkommen von einer Gesellschaft verlangen, als ihr die Versicherungsbedingungen, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln, vorschreiben. Ganz abgesehen davon, daß die privaten Versicherungsunternehmungen meistens einen ausgesprochenen Erwerbscharakter tragen, müssen sie es schon im Interesse der Gesamtheit ihrer Versicherten vermeiden, von ihren einmal festgelegten Richtlinien zugunsten einzelner wesentlich abzuweichen; denn was der einzelne zuviel erhält, das wird der Gesamtheit entzogen. Wie bei allen wirtschaftlichen Einrichtungen, die ihrer inneren Struktur nach Gegenseitigkeitsveranstaltungen sind, muß auch in der Lebensversicherung als höchster Grundsatz die strengste und gerechteste Gleichstellung aller Beteiligten herrschen.

Die Unkenntnis dieser Tatsache und die Oberflächlichkeit, mit der das große Laienpublikum alle Versicherungsfragen überhaupt behandelt, sind in zahlreichen Fällen die Ursachen von Differenzen zwischen Gesellschaften und Versicherungsnehmern. Nur die wenigsten Versicherungsnehmer kennen die ihrer Police zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen; die meisten glauben, mit dem Abschluß der Versicherung und der Zahlung der Prämien sei für sie die Sache ein für allemal erledigt. Das trifft zuweilen

Fassung der allgemeinen Bestimmungen selbst ist erst nach langwierigen Verhandlungen eine Einigung zustande gekommen. In bezug auf die große Lebensversicherung hatte der Verband deutscher Lebensversicherungsgesellschaften dem Amte einen Entwurf eingereicht, welcher der Behörde aber nicht genügte und in zahlreichen Punkten zugunsten der Versicherungsnehmer abgeändert werden mußte. Dauerlicher Weise hat das Aufsichtsamt hier die Einführung des Verlängerungs- oder Hinausschiebungsverfahrens nicht erreichen können oder wollen; der Versicherungsnehmer muß seine rückständigen Prämien nebst 5 Proz. Zinsen nachzahlen und zwar innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Aufforderung der Gesellschaft zur Zahlung zugegangen ist. Auf Verlangen ist ihm aber ein ebenfalls mit 5 Proz. zu verzinsendes Darlehen zu gewähren, das sogar die volle für die Versicherung vorhandene Prämienreserve übersteigen darf und aus dem die Rückstände zu decken sind. Wenn der Versicherungsnehmer innerhalb dieser Monatsfrist weder die erforderlichen Beträge zahlt noch bei Gewährung eines Darlehens den hierfür erforderlichen Versicherungs- und Schuldschein einliefert, so hat ihm die Gesellschaft schriftlich eine Nachfrist von einem Monat zu stellen unter Hinweis auf die mit dem Ablaufe der Frist verbundenen Rechtsfolgen. Er geht nämlich in einem derartigen Falle seines Rechts auf Wiederherstellung verlustig, sofern er nicht nachweist, daß ihm die Einhaltung der Frist infolge eines Umstandes unmöglich war, den er nicht zu verantworten hat. Zahlungsunfähigkeit gilt, auch wenn durch den Krieg verursacht, nicht als ein solcher Umstand. Die Frist, innerhalb welcher der Versicherungsnehmer die Entscheidung des zuständigen Amtsgerichts anzurufen hat, hatten die Gesellschaften zunächst auf einen Monat bemessen; auf Wunsch des Aufsichtsamts wurde sie jedoch mit Rücksicht auf die Kriegsteilnehmer und die längere Dauer der Briefbeförderung unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf zwei Monate verlängert.

Auf den Nachweis des Gesundheitszustandes des Versicherten hat man erfreulicherweise verzichtet und dafür eine dreijährige Wartezeit vorgesehen, dergestalt, daß beim Tode des Versicherten innerhalb des ersten Jahres seit der Wiederherstellung die Versicherungssumme bis zu 3000 voll und von dem Mehrbetrage $\frac{1}{4}$ ausgezahlt wird, während beim Tode im zweiten Jahre von dem Mehrbetrage die Hälfte und im dritten Jahre $\frac{1}{4}$ zur Auszahlung gelangt. Beim Ableben nach dem dritten Jahre wird stets die volle Versicherungssumme fällig. Bemerkenswert hierbei ist, daß die Gesellschaften in ihrem Entwurf als Grenze der Versicherungssumme, die schon beim Tode des Versicherten im ersten Jahre voll ausgezahlt wird, zunächst 1500 M. festgesetzt hatten und sie ebenfalls erst auf Verlangen des Amts auf 3000 M. erhöhten. Diejenigen Gesellschaften, welche schon in ihren Versicherungsbedingungen nur eine einjährige Wartezeit vorgesehen haben, dürfen auch hier nicht darüber hinausgehen.

Die in § 6 der Bundesratsverordnung enthaltene Bestimmung, daß auch in Zukunft ein Erlöschen oder eine Minderung der Rechte des Versicherungsnehmers aus einer in Kraft befindlichen Versicherung nach Möglichkeit vermieden werden soll, ist dadurch geregelt worden, daß die Gesellschaften denjenigen Versicherungsnehmern, welche mindestens ein Jahr Prämien gezahlt haben, ihre vertraglichen Verpflichtungen aber nicht innerhalb dreier Jahre nach Friedensschluß infolge einer durch den Krieg verursachten Verschlechterung ihrer wirt-

schaftlichen Lage nachkommen können, zur vollen oder teilweisen Deckung der Prämien und Zinsen Darlehen bis zu der bereits erwähnten Höhe gewähren müssen. Offenlich veräümen es die Gesellschaften bei der Hergabe von Darlehen nicht, ihre Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, daß beim völligen Verbrauch der Prämienreserve und einer dann nicht sofort eintretenden Wiederaufnahme der Prämienzahlung die Versicherungen ohne weiteres und vollständig erlöschen. Leider ist das bisher wiederholt unterlassen worden, zum Schaden der Versicherungsnehmer und — der Gesellschaften.

Für die Wiederherstellung von Volksversicherungen — und diese wollte die sozialdemokratische Reichstagsfraktion mit ihrem Antrage in erster Linie treffen — sind besondere allgemeine Bestimmungen aufgestellt worden. Auf Grund einer Anregung des kaiserlichen Aufsichtsamts haben einige, die Volksversicherung betreibenden Privatgesellschaften („Friedrich Wilhelm“, „Wilhelma“, „Iduna“) dem Amte einen gemeinschaftlich beratenen Entwurf eingereicht, der den ursprünglichen Absichten der Fraktion schon insofern wesentlich näher kommt, als man hier neben der zinsfreien Nachzahlung der Prämienrückstände auch das für die Versicherungsnehmer weit aus bequemere Hinausschiebungsverfahren vorgesehen hat. Allerdings haben sich die genannten Gesellschaften nicht dazu entschließen können, die Versicherungssummen in der alten Höhe bestehen zu lassen; sie ermäßigen diese vielmehr nach Maßgabe des durch die Hinausschiebung bedingten höheren Eintrittsalters und entgegen dadurch der an sich verhältnismäßig geringen finanziellen Einbuße an der für die ursprüngliche Versicherungssumme eigentlich erforderlichen höheren Risikoprämie. Um ein künftiges Erlöschen in Kraft befindlicher Versicherungen zu vermeiden, haben sich die Gesellschaften verpflichtet, das Hinausschiebungsverfahren auch noch innerhalb dreier Jahre nach Beendigung des Krieges einmal in jedem Jahre anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zur Zahlung seiner Beiträge nicht in der Lage ist. Im übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen für die Wiederherstellung von Volksversicherungen ungefähr die gleichen wie für die große Lebensversicherung; die Frist, innerhalb derer der Antrag auf Wiederherstellung zu stellen ist, beträgt hier sogar ein volles Jahr, auf eine nochmalige Wartezeit konnte man in Anbetracht der niedrigen in Frage kommenden Versicherungssummen verzichten und die Gewährung von Darlehen zur Deckung der Prämienrückstände erübrigt sich ohne weiteres durch die Einführung des Hinausschiebungsverfahrens.

Den stärksten Geist sozialer Fürsorge atmen die allgemeinen Bestimmungen der gewerkschaftlich-gewerkschaftlichen Volksfürsorge. Soweit bekannt, ist sie die einzige Gesellschaft, welche bei Anwendung des Hinausschiebungsverfahrens die Versicherungssumme in ursprünglicher Höhe bestehen läßt. Auch gibt sie sich, im Gegensatz zu den anderen Gesellschaften, mit der Nachzahlung der rückständigen Prämien in Raten zufrieden, die sie auf Antrag bis zu 5 Jahren stundet.

Das sind in kurzen Zügen die Ursachen und Wirkungen der Bundesratsverordnung vom 20. Dezember 1917. Es ist zu hoffen, daß die Versicherungsgesellschaften ihre in den allgemeinen Bestimmungen festgesetzten Leistungen als das Mindestmaß ihrer sozialen und nationalen Pflicht gegenüber den durch den Krieg geschädigten Versicherungsnehmern betrachten und den wirtschaftlichen Wieder-

er in seiner Verordnung vom 20. Dezember 1917 bestimmte, daß die allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang der Wiederherstellung vom Vorstande der Gesellschaft aufzustellen sei. Im übrigen enthält die Bundesratsverordnung folgende hauptsächlichsten Grundsätze:

§ 1. Sind die Rechte aus einer mit einem privaten Versicherungsunternehmen geschlossenen Lebens- oder Krankenversicherung nach dem 31. Juli 1914 erloschen oder gemindert, weil der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Beitragszahlung oder eine andere vertragsmäßige Obliegenheit infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt hat, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften die Wiederherstellung der Rechte aus der Versicherung zu verlangen. Die nicht rechtzeitige Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung gilt als durch den Krieg verursacht, wenn sie auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist.

§ 2. Die allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang der Wiederherstellung stellt der Vorstand des Versicherungsunternehmens auf; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3. Die Wiederherstellung muß bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der Beendigung des Krieges beantragt werden. Für Versicherungsnehmer, die durch Kriegsverhältnisse an der Einhaltung der Frist verhindert worden sind, endet die Frist erst sechs Monate nach dem Wegfall des Hindernisses.

§ 4. Der Antrag auf Wiederherstellung ist schriftlich unmittelbar an den Vorstand des Versicherungsunternehmens zu richten. Tritt nach der Absendung des Antrags der Versicherungsfall ein, so bleibt das Recht auf Wiederherstellung unberührt.

§ 5. Erfüllt der Versicherungsnehmer nach der Wiederherstellung seine Obliegenheiten nicht, so kann er eine nochmalige Wiederherstellung nur verlangen, wenn die allgemeinen Bestimmungen es vorsehen.

§ 6. Die allgemeinen Bestimmungen haben auch zu regeln:

1. Die Wiederherstellung von Versicherungen, bei denen die Ansprüche des Versicherungsnehmers gemäß dem Vertrage durch Kriegsteilnahme, Eintritt in den Heeresdienst oder ähnliche Umstände erloschen oder gemindert sind;
2. die Wiederherstellung von Versicherungen, die die Versicherungsnehmer infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Verhinderung oder erheblichen Erschwerung der Erfüllung ganz oder teilweise durch Kündigung oder auf andere Weise aufgehoben haben;
3. die Rechte und Pflichten solcher Versicherungsnehmer, denen der Versicherer aus Anlaß des Krieges ausdrücklich oder stillschweigend eine Stundung oder andere Erleichterungen der Beitragspflicht zugestanden hat.

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde ist ferner in den allgemeinen Bestimmungen mit Wirkung auch für die laufenden Verträge, vorzusehen, daß in Fällen, in denen eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt wird, künftig ein Erlöschen oder eine Minderung der Rechte des Versicherungsnehmers tunlichst vermieden wird.

§ 7. Kommt zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer eine Einigung über die Wiederherstellung der Versicherung nicht zustande, so hat das Amtsgericht, bei dem der Versicherungsnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, auf Antrag des Versicherungsnehmers über die Wiederherstellung der Versicherung zu entscheiden.

Die Entscheidung, die ohne vorherige mündliche Verhandlung ergeben kann, erfolgt durch Beschluß. Vor der Entscheidung ist der Versicherer zu hören.

Die Parteien haben ihre tatsächlichen Behauptungen glaubhaft zu machen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Ist über die Versicherung bereits ein Rechtsstreit anhängig, so hat auf Antrag des Versicherungsnehmers das

Prozessgericht in dem Urteil gleichzeitig über die Wiederherstellung der Versicherung zu entscheiden.

§ 8. Die Gerichts- und Anwaltsgebühren betragen im Falle des § 7 Abs. 1 fünf Zehntel des Satzes des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Findet eine Beweisaufnahme statt, die nicht nur in der Vorlegung der in Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht, so erhöht sich die Gerichtsgebühr und, wenn der Anwalt die Partei in dem Beweisaufnahmeverfahren vertreten hat, auch die Anwaltsgebühr auf zehn Zehntel des bezeichneten Satzes."

Man kann nicht behaupten, daß diese Verordnung den Absichten der Antragsteller ganz entspricht. Von einer Erleichterung bei der Nachzahlung der Prämienrückstände, dem Verlängerungs- oder Hinausschiebungsverfahren, dem Wegfall des Gesundheitsnachweises ist nirgends die Rede; alle diese dringenden Erfordernisse sind dem Ermessen der Gesellschaften überlassen, die nur insofern nicht ganz nach eigenem Gutdünken verfahren können, als ihre allgemeinen Bestimmungen über die Wiederherstellung von Versicherungen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.

Das wesentlichste an der Verordnung ist ohne Frage der Umstand, daß jedem Versicherungsnehmer das Recht eingeräumt ist, die Wiederinkassierung seiner Versicherung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung des Krieges zu verlangen, sowie die im § 6 getroffene Bestimmung, nach der auf Verlangen des Aufsichtsamts Vorbehalte getroffen werden soll, daß auch für laufende Versicherungsverträge künftig ein Verfall oder eine Minderung der Rechte des Versicherungsnehmers infolge des Krieges tunlichst vermieden werden. Besonders ist die Wiederherstellungsmöglichkeit der gekündigten (zurückgekauften) Versicherungen zu begrüßen.

Einen echt lästigen Bopf muß man dagegen in dem Zwang zur Anrufung der ordentlichen Gerichte erblicken, wenn zwischen der Gesellschaft und dem Versicherungsnehmer eine Einigung über die Wiederherstellung nicht zustande kommt. Der dadurch den Gesellschaften gebotene Weg, den Antragsteller auf das umständliche und wenig sympathische gerichtliche Verfahren zu verweisen, wird manchem Versicherungsnehmer zum Nachteile gereichen, weil er der Belästigung durch dieses Verfahren den Verzicht auf seine Rechte vorziehen wird. Hier wäre die Entscheidung des Aufsichtsamts oder die Einsetzung eines Schiedsgerichts zweifellos praktischer und billiger gewesen, trotz der im § 8 verfügten Ermäßigung der Gerichts- und Anwaltsgebühren auf die Hälfte des üblichen Satzes. Diese Vergünstigung ist ja ohnedies nur eine sehr bedingte, weil sie wegfällt in dem Augenblick, wo eine Beweisaufnahme stattfindet, und das wird wohl in den meisten Fällen geschehen müssen.

Die Lücken in der Bundesratsverordnung hätten nur von den Versicherungsgesellschaften mit einigem guten Willen leicht ausgefüllt werden können; aber dieser gute Wille war leider nicht bei allen vorhanden, und es scheint fast, als ob es nur der Initiative des kaiserlichen Aufsichtsamts zu verdanken ist, wenn sie sich endlich noch zu einigen Zugeständnissen bequemt haben. Dazu gehört vor allen Dingen die Verpflichtung, möglichst allen Versicherungsnehmern, deren Vertragsrechte während des Krieges teilweise oder ganz erloschen sind, die Wiederherstellung unter Ueberwindung der allgemeinen Bestimmungen anzubieten, denn nur auf diesem Weg werden die meisten Versicherungsnehmer Kenntnis von der Wiederherstellungsmöglichkeit erhalten. Ueber die

aufbau unzähliger Existenzen nicht durch ein starres Festhalten am Buchstaben erschweren werden; denn zu diesem wirtschaftlichen Wiederaufbau gehört die Lebensversicherung nicht in letzter Linie.

Aus der Praxis des Wiederaufbaugesetzes für die deutsche Handelsflotte.

Von Paul Müller, Hamburg.

Das Gesetz über den Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte vom 7. November 1917 ist seit jamerweise ohne jeden kritisch-erläuternden Kommentar geblieben. Mit der Anwendung und Ausführung dieses so heiß umstrittenen Gesetzes ist im Februar 1918 quasi unter Ausschluß der Öffentlichkeit begonnen. Der zur Ausführung des Gesetzes berufene Reichsausschuß kann sich bei der Aufstellung gewisser Richtlinien für seine gutachtlichen — nicht entscheidenden — Entschlüsse in Theorie und Praxis eben nur an den Wortlaut des Gesetzes, seiner Begründung und die dem Gesetz beigelegten Grundsätze halten. Diese halten sich aber zumeist nur an die formal-rechtliche Seite der ganzen Frage und deshalb muß der Reichsausschuß in der Anwendung des Gesetzes die Wirklichkeit, also die Notwendigkeiten des praktischen Lebens berücksichtigen, ohne dem Willen des Gesetzgebers, dem Sinn und Zweck des Gesetzes selbst, irgendwie Gewalt anzutun, d. h. in sein Gegenteil umzukehren. Eine Erwägung, die nicht nur für den Reichsausschuß, für die zuständigen Reichsressorts, sondern in gleicher Weise und in gleichem Umfange auch für die deutschen Rheder und Seeleute gilt.

Um den Seeleuten allen Chargen die Erfüllung dieser Pflicht zu erleichtern, gebe ich ihnen nachstehende Informationen an die Hand, die sich stützen auf die bisherige, wenn auch nicht völlig ausgereifte Spruchpraxis des Reichsausschusses, dessen ständiges seemannisches Mitglied ich bin.

1. Das Wiederaufbaugesetz ist weder für die Rheder noch für die Seeleute ein Entschädigungsgesetz, sondern eben nur ein Beihilfegesetz. Sein Zweck ist, die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte nach dem Kriege zu ermöglichen. Aber für die Leistungsfähigkeit der deutschen Handelsflotte nach dem Kriege ist es von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit, daß ihr erprobte, schiffahrtskundige Mannschaften zur Verfügung stehen. Der Zweck des Gesetzes ist also auch, den durch den Verlust ihrer Habe schwer geschädigten Schiffsbesatzungen den Wiedereintritt in ihre frühere Berufstätigkeit zu erleichtern und ihnen eine Beihilfe zur Wiederbeschaffung ihrer in Verlust geratenen Habe zu gewähren. Im § 3 des Wiederaufbaugesetzes ist allerdings den Rhedern sowohl wie den Seeleuten ein allgemeines Kriegsverlustentschädigungsgesetz in Aussicht gestellt, dessen Zustandekommen aber in erster Linie vom dem Ausgange des Krieges selbst abhängen wird.

Ueber den Charakter des Gesetzes als Beihilfegesetz für Rheder und Seeleute müssen wir uns deshalb völlig klar sein, weil sich daraus einerseits seine praktische Anwendungsmöglichkeit im Einzelfalle und andererseits auch die Höhe der Leistungen nach dem Gesetz ergibt.

2. Ein Rechtsanspruch auf die durch das Gesetz in Aussicht gestellte Beihilfe besteht für den Schiffsmann nicht. Der Reichszentralrat ist durch das Gesetz wohl ermächtigt, eine Beihilfe zur Wiederbeschaffung in Verlust geratener Habe zu ge-

währen, verpflichtet dazu ist er auf keinen Fall. Die Gewährung einer Beihilfe kann folgedessen auch nicht auf dem Wege eines ordentlichen Gerichtsverfahrens erstritten werden. Was wohl zu beachten ist.

3. Schließt das Gesetz von sich aus den allgemeinen Rechtsanspruch aus, ist eine weitere logische Folge, daß auch die erb berechtigten Hinterbliebenen oder Angehörigen eines inzwischen verstorbenen Schiffsmannes, dessen Habe in Verlust geraten, keinen Anspruch auf die Beihilfe erheben können, zumal die Beihilfe ja nur an den Schiffsmann in Person gewährt werden soll, um die Wiederbeschaffung seiner Habe zu ermöglichen, die ihn in den Stand setzen soll, seinen Beruf wieder aufzunehmen. Ein Moment, das bei den hinterbliebenen Angehörigen eines verstorbenen Schiffsmanns völlig ausscheidet.

4. Anträge auf Beihilfe haben nur dann und in solchen Fällen Aussicht auf Annahme, wenn das Schiff und damit die Habe des Schiffsmanns durch Maßnahmen ausländischer Regierungen oder durch kriegerische Ereignisse verlorengegangen oder erheblich beschädigt worden sind. Ist die Reise, auf welcher der Verlust oder die erhebliche Beschädigung eingetreten ist, aber erst nach Ausbruch des Krieges und in dessen Kenntnis eingetreten, so können Beihilfen nur gewährt werden, wenn das Schiff für die Fahrt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in Anspruch genommen war. Mannschaften, die ihre Habe nach Ausbruch des Krieges z. B. in der Nord- und Ostseefahrt einbüßten, haben keinen Anspruch auf Beihilfe, sobald und solange ihr verlorenes Schiff in freier Frachtfahrt tätig war. Auch dann nicht, wenn es irgendeinem kriegerischen Ereignis direkt oder indirekt zum Opfer fiel. Das allgemein vaterländische, d. h. kriegswirtschaftliche Interesse an dieser freien Frachtfahrt spielt keine Rolle.

Das Wiederaufbaugesetz erstreckt sich selbstverständlich nur auf deutsche Rhedereien, deutsche Schiffe und deren Mannschaften. Zu den Schiffsbesatzungen in diesem Sinne gehören selbstverständlich auch die Kapitäne, nautischen und technischen Schiffsbeamten. Unter deutsche Handelsschiffe im Sinne dieses Gesetzes sind Schiffe zu verstehen, die das Recht haben oder hatten, die deutsche Handelsflagge zu führen. Schiffe deutscher Rhedereien, die gezwungenermaßen eine fremde Flagge ständig oder vorübergehend führten, gelten im Sinne des Wiederaufbaugesetzes nur dann als deutsche Schiffe, wenn das deutsche Eigentumsrecht an diesen Schiffen einwandfrei nachgewiesen ist und die etwaigen deutschen Mannschaften nicht völlig außerhalb der deutschen seemannischen Gesetzgebung stehen. Ich habe hier namentlich Schiffe des Norddeutschen Lloyd, der Hamburg-Amerika-Linie, der Hamburg-Süd u. a. im Auge, die aus zwingenden Gründen Schiffe ihrer Linien unter fremder Flagge fahren lassen mußten, wenn sie nicht erhebliche geschäftliche Nachteile in den Kauf nehmen wollten.

Daraus ergibt sich:

5. Das Wiederaufbaugesetz erstreckt sich nur auf deutsche Handelsschiffe und deren Mannschaften.

6. Ob das Gesetz auch auf Ausländer, die auf deutschen Schiffen fahren oder fahren, Anwendung findet, ist bisher praktisch noch nicht entschieden. Ich bejahe diese Frage. Im § 2 des Gesetzes ist nur von deutschen Schiffsbesatzungen d. h. Be-

satzungen deutscher Schiffe die Rede. Daß die Besatzungen ausschließlich aus deutschen Seeleuten bestanden haben müssen, ist an keiner Stelle ausgesprochen; weder im Gesetz, noch in den Grundsatzen, noch in der Begründung. Im § 8 der Ausführungsbestimmungen und in Ziffer 5 des Antragsformulars wird lediglich die Angabe der Staatsangehörigkeit zur Pflicht, nicht die deutsche Staatsangehörigkeit zur Bedingung für den Genuß der Beihilfe gemacht.

7. Deutsche Seeleute, die ihre Habe unter fremder Flagge einbüßen, haben in der Regel keinen Anspruch auf Beihilfe.

8. Wichtig und strittig zugleich ist die Frage nach Ort, Zeit und Umständen des Verlustes für die Berechtigung des Anspruchs auf Beihilfe. Der Verlust oder die erhebliche Beschädigung der Habe des Schiffsmanns ist eingetreten oder kann eintreten

- a) in ausländischen Häfen,
- b) auf der Rhede, auf einem Revier, auf Strömen und Flüssen,
- c) auf offener See während der Fahrt,
- d) auf dem Abtransport auf dem See- und Landwege,
- e) im Logis am Lande,
- f) auf dem Transport in die Gefangenschaft,
- g) in der Gefangenschaft selbst,
- h) auf der Heimfahrt, sei es als Flüchtling, sei es als Kranker oder Austauschgefangener,
- i) bei dem Versuch des deutschen Seemanns, unter falschem Namen und unter fremder Flagge die Heimat zu erreichen.

In all diesen Fällen sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beihilfe nach dem Wiederaufbaugesetz gegeben, denn in all diesen Fällen besteht ein kausaler Zusammenhang mit dem Schiffs- und Habeverlust. Die Ursachen des Habeverlusts wären in all den vorstehenden Fällen nicht eingetreten, wenn der Schiffsmann nicht gezwungen worden wäre, sein deutsches Schiff zu verlassen, nachdem es weggenommen oder vernichtet war.

9. Haben deutsche Seeleute, die bei Beginn des Krieges auf Schiffen feindlicher oder neutraler Staaten bedienstet waren, von diesen aber als deutsche Staatsangehörige heruntergeholt und in Gefangenschaft genommen wurden, dabei oder infolgedessen ihrer Habe verlustig gingen, Anspruch auf die Beihilfe? Bei Beginn des Krieges waren viele deutsche Seeleute fast aller Chargen auf ausländischen Schiffen bedienstet. Sie wurden im Laufe des Krieges von diesen ausländischen Schiffen in völkerrechtlich einwandfreier und nicht einwandfreier Weise von unseren Feinden heruntergeholt und in Gefangenschaft genommen. Bei der Gefangenahme, oder auch in den Gefangenelagern gingen und gehen sehr häufig ihre gesamten Habe verloren; in den allermeisten Fällen durch Raub oder durch Nachlässigkeit der feindlichen Behörden. Diese deutschen Seeleute erheben nun Anspruch auf die Beihilfe nach § 2 des Gesetzes. Sie sind aller Habe bar, erklären nach Beendigung des Krieges nach Deutschland zurückkehren, um auf deutschen Schiffen fortan ihrem Berufe nachgehen zu wollen. Unstreitig steht ihre Gefangenahme und damit der Verlust ihrer Habe mit dem Kriege und mit kriegerischen Ereignissen in ursächlichem Zusammenhang. Sicher wäre es auch erwünscht, wenn diese deutschen Seeleute durch Gewährung einer Beihilfe in den Stand gesetzt würden, sich nach Beendigung des Krieges oder nach ihrer erfolgten Rückkehr in einen deutschen Ha-

fen seemannisch auszurüsten, um der deutschen Schifffahrt nach dem Kriege dienen zu können, aber nach dem Wortlaut, dem Sinn und Zweck des Wiederaufbaugesetzes zu urteilen, muß ihnen die Beihilfe leider versagt werden.

10. Bei der Geltendmachung des Anspruchs auf Beihilfe ist selbstverständlich Rücksicht darauf zu nehmen, ob es sich um einen Total- oder Teilverlust der Habe handelt. Ein Totalverlust liegt in allen Fällen dann vor, wenn der Schiffsmann nicht mehr zu retten vermochte, als was er auf dem Leibe trug. Was er darüber zu retten vermochte, schließt den Totalverlust aus und kommt dann nur ein Teilverlust in Frage.

11. Für die Wertangabe der verlorenen Habe kommt der Wert der Habe am Tage des Verlustes in Frage. Maßgebend für eine korrekte Wertangabe der Habe dürfte in allen Fällen praktisch der Anschaffungswert der Habe in Friedenszeiten sei. Den Abnutzungswert anzugeben, dürfte äußerst schwierig sein. Der Anschaffungswert der geretteten Habe ist selbstverständlich genau anzugeben.

12. Praktisch undurchführbar ist die als Regel vorgesehene Ausführungsbestimmung, daß die Beihilfeanträge durch die Rhedereien und noch dazu schiffsweise gesammelt dem Reichsausschuß zu unterbreiten sind. Der Schiffsmann kann mit der Erledigung seiner Anliegen und der Erfüllung aller vorgeschriebenen Formalitäten einen geeigneten Sachwalter als Vertreter (wohl am besten seine Organisationsleitung) betrauen, nur muß er dem Beihilfeantrag (Antragsformular) persönlich unterzeichnen. Die Gegenzeichnung der Rhederei ist dann durch den Vertreter oder durch den Reichsausschuß nachzuholen. Die Beihilfeanträge können einzeln und sofort nach erfolgter Rückkehr des Schiffsmanns gestellt werden. Sie können auch sofort von solchen Seeleuten gestellt werden, die momentan im Heere oder bei der Marine ihren Pflichten Genüge tun.

13. Anders steht es mit der Bevorschussung oder der Vollausszahlung der etwa gewährten Beihilfen. Ein Vorschuß auf die gewährte Beihilfe wird grundsätzlich nicht gewährt. Die Auszahlung der etwa gewährten Beihilfe wird davon abhängig gemacht, daß der Antragsteller aus dem Heeresdienste entlassen ist, und glaubhaft nachweist, daß er im Begriffe steht, seine seemannische Tätigkeit wieder aufzunehmen. Die Schärfe dieser Bedingungen ergibt sich aus der ganzen Zweckbestimmung des Gesetzes als Beihilfen- und nicht als Entschädigungsgesetz. Da es sich, wie bereits bemerkt, um kein Entschädigungsgesetz für verlorene Habe, sondern eben nur um eine Beihilfe zur Wiederbeschaffung im Verlust geratener Habe handelt, muß die Voraussetzung für die Gewährung und Auszahlung dieser Beihilfe die Rückkehr des Schiffsmanns nach Deutschland sein; ferner muß der zurückkehrende Schiffsmann bereit sein, wieder auf deutschen Schiffen in geeigneter Weise Schiffsdienste zu tun und endlich wird er verpflichtet sein, den Nachweis in irgend einer Form dafür zu liefern, daß er bereit ist, diesen Entschluß nicht nur formell mitzuteilen, sondern in die Tat umzusetzen. Aber es geht nicht an, die Auszahlung der Beihilfe erst dann erfolgen zu lassen, wenn der Schiffsmann die erfolgte Wiederanmusterung nachweisen kann, denn bevor er sich erneut anmustern lassen kann, muß er die Gewißheit haben, daß ihm auch die erforderlichen Mittel zur Beschaffung neuer Habe zur Ver-